

320

## Bekanntmachung: Förderaufruf für eine Förderung aus dem Programm des Landes Hessen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027

### A. Förderaufruf

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) ruft dazu auf, Anträge für eine Förderung aus Mitteln des Programms des Landes Hessen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 (EFRE-Programm) bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) einzureichen.

Gefördert werden Vorhaben, die zum Erreichen der folgenden politischen und spezifischen Ziele beitragen:

- ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und Konnektivität regionaler Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) durch:
  - Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen;
- ein grünerer, CO<sub>2</sub>-armer Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung einer sauberen und fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität durch:
  - Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO<sub>2</sub>-neutralen Wirtschaft.

Anträge für eine Förderung aus Mitteln des EFRE-Programms können **ab dem 24. April 2023** für die folgenden zwei Förderprogramme gestellt werden:

- **Förderung der Gründungsbereitschaft und des Unternehmertums**
- **Förderung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS)**

Die Einreichung der Förderanträge begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung aus Mitteln des EFRE-Programms.

Der Förderaufruf erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung eines innovativen, intelligenten und grünen wirtschaftlichen Wandels in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 nach Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF) in Kraft tritt und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

### B. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage der Förderung sind in der jeweils geltenden Fassung:

- **Programm des Landes Hessen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027**, genehmigt von der Europäischen Kommission mit Durchführungsbeschluss vom 1. Juni 2022 (CCI 2021DE16RFPR006),
- **Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021** mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik,
- **Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021** über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds,
- **Verordnung (EU) Nr. 651/2014**,
- Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung eines innovativen, intelligenten und grünen wirtschaftlichen Wandels in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 (**EFRE-Förderrichtlinie 21+**) – aktuell weder in Kraft noch in Abstimmung mit dem HMdF

- Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen des Programms des Landes Hessen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 (**Projektauswahlkriterien**)
- Hessisches Haushaltsgesetz
- Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
- Hessisches Subventionsgesetz
- Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO)
- **Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO**

### C. Beginn der Vorhaben

Für die Bewilligung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung bedarf es abweichend von der Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 3.1 zu § 44 LHO eines elektronischen Antrags, der über das Kundenportal der WIBank als Bewilligungsbehörde eingereicht wird.

Abweichend von VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO können nicht rückzahlbare Zuwendungen für Vorhaben bewilligt werden, die vor Erteilung eines Zuwendungsbescheids begonnen wurden. Voraussetzung hierfür ist, dass zum Vorhabenbeginn ein elektronischer Antrag auf Förderung bei der WIBank vorliegt. Datum der Vorlage ist das Datum des Eingangs des elektronischen Antrags. Ausgaben und Kosten für das Vorhaben können ab dem Tag des Vorhabenbeginns förderfähig sein.

### D. Fördervoraussetzungen

Die Fördervoraussetzungen, weitergehende Hinweise, Erläuterungen zum Förderverfahren, Merkblätter sowie Ansprechpartner können den Informationsseiten der WIBank entnommen werden. Das Kundenportal der WIBank, für das eine Registrierung erforderlich ist, hält die Antragsunterlagen samt Hinweisen für die Einreichung der Unterlagen sowie die Förderung bereit. Das Kundenportal ist unter folgendem Link erreichbar: <https://foerderportal.wibank.de/>.

Hinweise stehen zudem auch auf der Webseite des EFRE Hessen in der Rubrik „EFRE 2021 – 2027“ unter „Alle Infos zur neuen Förderperiode“ zum Download zur Verfügung: <https://efre.hessen.de>.

### I. Förderung der Gründungsbereitschaft und des Unternehmertums

Gegenstand der Förderung sind Vorhaben, auch Verbundvorhaben, zur Sensibilisierung, Information und Vernetzung von Gründerinnen und Gründern sowie von KMU, um den Gründungsgeist und das Unternehmertum in Hessen zu stärken.

Gefördert werden Veranstaltungen, Messen, Wettbewerbe, Anlaufstellen, Workshops und Schulungen, die allgemeine Existenzgründungsfragen, betriebswirtschaftliche Themen, Innovation, Digitalisierung in KMU oder Fragen der Unternehmensnachfolge zum Inhalt haben. Vorhaben mit weniger als 600.000 Euro förderfähigen Ausgaben und Kosten sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen. Teilvorhaben eines Verbundvorhabens sind dann von der Förderung ausgeschlossen, wenn die förderfähigen Ausgaben und Kosten weniger als 200.000 Euro betragen. Hier von kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden, wenn ein besonderes Landesinteresse vorliegt.

Begünstigte können Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Wirtschafts- und Branchenverbände, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Wirtschaftsförderungen und Regionalmanagements sein. Wirtschaftsnahere Vereine und Einrichtungen können dann Begünstigte sein, wenn diese die Stärkung oder Analyse der Gründungsbereitschaft und/oder des Unternehmertums in Hessen verfolgen. Hochschulen und deren Institute können ausschließlich Begünstigte sein, wenn sie mit den zuvor genannten Begünstigten ein Verbundvorhaben durchführen. Begünstigte sollen ihren Sitz oder eine Niederlassung in Hessen haben; nur in begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, wenn das Vorhaben in Hessen umgesetzt wird. Förderfähige Ausgaben und Kosten sind Personal- und Gemeinkosten sowie Ausgaben für Konzeption und Durchführung von Maßnahmen in Präsenz und Online, Öffentlichkeitsarbeit beziehungsweise Marketing, Beratungs- und Veranstaltungsdienstleistungen sowie Preisgelder. Ausgaben für die Anmietung von Räumlichkeiten zur Durchführung von Maßnahmen in Präsenz sind als direkte Ausgaben förderfähig, wenn die Räumlichkeiten ausschließlich für die Maßnahme, an der mehr als 50 Personen teilgenommen haben, genutzt werden und der dafür zu entrichtende Mietzins in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Vermieter geregelt ist. Ausgaben für die Bewirtung zur Durchführung von Maßnahmen in Präsenz sind dann als direkte Ausgaben förderfähig, wenn die Ausgaben ausschließlich dem Vor-

haben zuzurechnen sind und mehr als 50 Personen an der Maßnahme teilgenommen haben.

Die Abrechnung der Personalkosten erfolgt nach Art. 53 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Fassung mittels Standardeinheitskosten. Die Abrechnung der Gemeinkosten erfolgt nach Art. 54 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Fassung mittels einer Pauschale von 15 Prozent der Personalkosten.

Die Zuwendung beträgt bis zu 90 Prozent der förderfähigen Kosten und Ausgaben.

Eine Förderung stellt weder eine unmittelbare noch eine mittelbare Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV dar, soweit Begünstigte sowie mittelbar von dem Vorhaben profitierende Dritte (Gründer, KMU) nicht wirtschaftlich tätig sind. Sofern Begünstigte – wie im Regelfall – neben der förderfähigen, nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit auch noch wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, ist mittels Trennungsrechnung seitens der Begünstigten sicherzustellen, dass die Förderung tatsächlich ausschließlich dem nicht-wirtschaftlichen Bereich zugutekommt.

Sofern die Förderung im Einzelfall zugunsten eines wirtschaftlich tätigen Begünstigten erfolgt, wird diese auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 in der jeweils geltenden Fassung als De-minimis-Beihilfen gewährt. Sofern ein mittelbar von dem Vorhaben profitierender Dritter (KMU) wirtschaftlich tätig ist, wird der Vorteil ebenfalls auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 in der jeweils geltenden Fassung als De-minimis-Beihilfen gewährt.

## II. Förderung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS)

Gegenstand der Förderung sind Investitionen zur Modernisierung und Erweiterung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (Ausstattungs- und Bauvorhaben). Überbetriebliche Berufsbildungsstätten sind produktionsunabhängige Bildungsstätten der außerschulischen beruflichen Bildung, die Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung durchführen. Sie stehen Aus- und Fortzubildenden der entsprechenden Berufe offen. Sie ergänzen die berufliche Grund- und Fachbildung, wenn der einzelne Betrieb die in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte nicht oder nicht mehr ausreichend vermitteln kann. Liegt der Standort der überbetrieblichen Berufsbildungsstätte außerhalb Hessens muss diese die Ausbildung eines Berufes anbieten, der nicht in einer hessischen überbetrieblichen Berufsbildungsstätte erlernt werden kann. Zusätzlich müssen mindestens 10 Prozent der Lehrgangsteilnehmenden ihren Wohnsitz in Hessen haben. Die förderfähigen Ausgaben müssen bei Bauvorhaben 500.000 Euro und bei Ausstattungsmaßnahmen 100.000 Euro übersteigen.

Vorhaben, die Investitionen in Infrastruktur mit einer Lebensdauer von mindestens fünf Jahren beinhalten, können nur gefördert werden, wenn die Klimaverträglichkeit der Infrastruktur gesichert ist. Eine gesicherte Klimaverträglichkeit ist gegeben, wenn sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Infrastruktur wird durch die langfristigen Auswirkungen des Klimawandels nicht gefährdet.
- Bei der Durchführung des Vorhabens beziehungsweise beim Betrieb der Infrastruktur wird der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ beachtet.
- Die von der Infrastruktur verursachten Treibhausgasemissionen stehen mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 in Einklang.

Begünstigte können Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete juristische Personen des Privatrechts sein, die Träger der überbetrieblichen Berufsbildungsstätten sind.

Förderfähig sind bei Bauvorhaben Ausgaben folgender Kostengruppen (KG) der DIN 276:2018-12: KG 200 Vorbereitende Maßnahmen, KG 300 Bauwerk – Baukonstruktion, KG 400 Bauwerk – Technische Anlagen, KG 500 Außenanlagen und Freiflächen, KG 600 Ausstattung und Kunstwerke, KG 700 Baunebenkosten (zum Beispiel Honorare der Architekten). Bei Ausstattungsmaßnahmen sind Ausgaben für Ausstattungsgegenstände nach dem Beschaffungsplan förderfähig.

Bei angemessener Eigenleistung der Begünstigten von in der Regel 25 Prozent, mindestens jedoch 10 Prozent in den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW), kann die Förderung der förderfähigen Ausgaben:

- für Vorhaben in GRW-Fördergebieten bis zu 90 Prozent betragen.
- für Vorhaben mit Gesamtausgaben ab 50.000 Euro, wenn ein besonderes Landesinteresse vorliegt und wenn eine Mit-

finanzierung durch andere Zuwendungsgeber nicht zustande kommt, bis zu 75 Prozent beziehungsweise in GRW-Fördergebieten bis zu 90 Prozent betragen.

- für Vorhaben, bei denen eine Mitfinanzierung durch andere Zuwendungsgeber erfolgt, im Einzelfall und im Einvernehmen mit den anderen Zuwendungsgebern festgelegt werden. Die Höhe der Förderung sollte dabei nicht höher sein als die der anderen Zuwendungsgeber.
- für Vorhaben, die außerhalb des Landes Hessen durchgeführt werden, bis zu 10 Prozent betragen.
- für Ausstattungsmaßnahmen, deren förderfähige Ausgaben in der Regel 50.000 Euro nicht überschreiten, bei Alleinförderung durch das Land max. 50 Prozent betragen.

Die Förderung stellt keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV dar, da ausschließlich die Tätigkeit der Begünstigten im nicht wirtschaftlichen Bereich gefördert wird. Die Zuwendungen dürfen nicht zu einer unmittelbaren oder mittelbaren staatlichen Beihilfe an Unternehmen führen. Sofern Begünstigte – wie im Regelfall – neben der förderfähigen, nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit auch noch wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, ist mittels Trennungsrechnung seitens der Begünstigten sicherzustellen, dass die Förderung tatsächlich ausschließlich dem nicht-wirtschaftlichen Bereich zugutekommt.

Geplante Vorhaben sind möglichst frühzeitig unter Angabe der Gesamtausgaben dem HMWEVW anzuzeigen. Anzeigen, die Investitionen zum Erwerb, Aus- und Umbau, zur Erweiterung oder Errichtung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten des Handwerks vorsehen und Ausgaben von 250.000 Euro überschreiten, werden dem Ausschuss zur Abstimmung bei Baumaßnahmen der Bildungseinrichtungen des Handwerks (ABB-Ausschuss) und des Hessischen Handwerkstages (HHT) zur Abstimmung der Fördermaßnahmen innerhalb der hessischen Handwerksorganisation vorgelegt. Der HHT übermittelt nach Beratung der späteren Empfehlung des ABB-Ausschusses ein Votum an das HMWEVW. Das Verfahren regelt der Beschluss des HHT vom 7. November 2013. Ein positives Votum des HHT ist eine notwendige Bedingung für den Beginn des förmlichen Antragsverfahrens.

Die Wirtschaftlichkeit (betriebswirtschaftliche Effizienz unter Einschluss der Förderung) des Vorhabens ist mit Einreichung des Antrags auf Förderung nachzuweisen. Ebenso ist eine Erklärung zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten nach Art. 107 des AEUV auf dem von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Erklärungsformular mit dem Antrag bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Anträge, die Zuwendungen für Baumaßnahmen entsprechend VV Nr. 6 zu § 44 LHO enthalten, werden von der Bewilligungsbehörde an den Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen zur fachlichen Prüfung weitergeleitet. Zur Prüfung des Bedarfs, der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Vorhabens sowie zur Feststellung der Angemessenheit der Ausgaben kann ein Gutachter eingeschaltet werden. Im Anschluss sind etwaige erforderliche Änderungen am Antrag im Kundenportal der Bewilligungsbehörde vom Antragsteller vorzunehmen.

### E. Verfahren

Die elektronischen Anträge werden nach Eingang im Kundenportal der WIBank im Rahmen eines offenen und transparenten Auswahlverfahrens anhand der Auswahlkriterien hinsichtlich der Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit bewertet.

Auf Grundlage der Bewertung, an der weitere Fachgutachter beteiligt werden können, wird eine Zuwendung bewilligt. Dies ist bis zur Höhe der insgesamt für diesen Förderaufruf vorgesehenen Fördermittel möglich.

Unvollständige Anträge finden keine Berücksichtigung. Die WIBank kann nach eigenem Ermessen weitere Unterlagen und Nachweise anfordern. Werden diese in der von der WIBank eingeräumten Frist nicht nachgereicht, erfolgt eine Ablehnung des Antrags.

### F. Ansprechpartner/in...

#### I.

... für die Förderung der Gründungsbereitschaft und des Unternehmertums:

#### Petra Eichelmann

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen,  
rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank  
Hessen-Thüringen Girozentrale  
Ständeplatz 17  
34117 Kassel  
Tel.: +49 (561) 706 7729  
E-Mail: [petra.eichelmann@wibank.de](mailto:petra.eichelmann@wibank.de)

**Alexandra Gerlach**

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen  
Kaiser-Friedrich-Ring 75  
65185 Wiesbaden  
Tel.: +49 (611) 815 2385  
E-Mail: [alexandra.gerlach@wirtschaft.hessen.de](mailto:alexandra.gerlach@wirtschaft.hessen.de)

**II.**

...für die Förderung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten:

**Sara Parisi**

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen,  
rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank  
Hessen-Thüringen Girozentrale  
Gustav-Stresemann-Ring 9  
65189 Wiesbaden  
Tel.: +49 (611) 774 7361  
E-Mail: [Sara.Parisi@wibank.de](mailto:Sara.Parisi@wibank.de)

Wiesbaden, den 6. April 2023

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen**  
II6-069-c-34-55-10#001

StAnz. 17/2023 S. 580

**HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

**321**

**Wasserrechtliche Anerkennung nach Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)**

Die Firma NIVUS GmbH, Im Täle 2 in 75031 Eppingen, wird nach § 11 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich als Prüfstelle für Durchflussmesseinrichtungen und Drosselorgane in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. März 2028.

Wiesbaden, den 4. April 2023

**Hessisches Landesamt für  
Naturschutz, Umwelt und Geologie**  
W2-79f-08-01/D-285-1243-2023

StAnz. 17/2023 S. 582

**DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN**

**322**

DARMSTADT

**Vorhaben der Gemeinschaftskraftwerk Hanau GmbH & Co. KG, Leipziger Straße 17, 63450 Hanau;**

Bekanntmachung über die Erteilung der ersten Teilgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Teilgenehmigung vom 28. März 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügbare Teil der hierzu erlassenen ersten Teilgenehmigung lautet:

**G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d**

**I. Erteilung der 1. Teilgenehmigung nach §§ 4, 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Auf Antrag vom 10. Januar 2022, letztmalig vervollständigt am 21. November 2022 wird der **Gemeinschaftskraftwerk Hanau GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführer Winand Zeggel und Matthias Fernitz, Leipziger Straße 17, 63450 Hanau**, nach §§ 4, 8 des BImSchG die 1. Teilgenehmigung erteilt, auf dem Grundstück in 63457 Hanau, Gemarkung Großauheim, Flur 101, Flurstück 279/14 und 279/17, Rechts- und Hochwert: (32) 497 000